

## Anhang I

### Muster der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben (Huftiere, gegen die aviäre Influenza geimpfte Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen) 92/65 EI

EUROPÄISCHE UNION		Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Betrieb <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungs-/Registriernummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl			
					Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl					
Zulassungsnummer								
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code)				
						I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Produktion <input type="checkbox"/> künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		Drittland		ISO-Code		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		
Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		ISO-Code		
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		Drittland		ISO-Code		I.29. Geschätzte Transportdauer		
Ausgangsstelle		Code						
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Identifizierungssystem	Kannummer	Ausweisnummer	Geschlecht	Alter	Menge	

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin <sup>(1)</sup> /Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist <sup>(2)</sup> , bescheinigt Folgendes:		
II.1. Die in Feld I.31 bezeichneten Tiere erfüllen die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG und waren zum Zeitpunkt der Kontrolle für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.		
<sup>(1)</sup> entweder	II.2. Der/die Wiederkäufer <sup>(1)</sup> /bzw. das Schwein/die Schweine <sup>(1)</sup> , ausgenommen solche Tiere, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(1)</sup> oder die Richtlinie 91/68/EWG des Rates <sup>(1)</sup> fallen,	
	a) gehört/gehören zur Art .....	
	b) wies(en) zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;	
	c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien <sup>(1)</sup> /amtlich anerkannt brucellosefreien <sup>(1)</sup> bzw. brucellosefreien <sup>(1)</sup> Bestand <sup>(1)</sup> /Betrieb <sup>(1)</sup> , der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b <sup>(1)</sup> /der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d <sup>(1)</sup> der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]	
<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> oder	II.2. Die Vögel, ausgenommen solche Vögel, die unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates fallen,	
	a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind;	
	b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;	
	c) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission, wurden am ..... (Datum) mit dem Impfstoff ..... (Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einem Betrieb, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.]	
<sup>(1)</sup> oder	II.2. Die Hasentiere	
	a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind;	
	b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.]	
<sup>(1)</sup> oder	II.2. Die Hunde	
	a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;	
	b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;	
<sup>(1)</sup> entweder	c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen];	
<sup>(1)</sup> oder	c) sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen, und	
	i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet	
<sup>(1)</sup> entweder	ii) von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers <sup>(2)</sup> , aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten];	
<sup>(1)</sup> oder	ii) vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht];	

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>(<sup>1</sup>) und (e) wurden wegen ihres geplanten Bestimmungsorts gemäß Feld I.10 oder — im Fall einer Regionalisierung — Feld I.11 einer Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission unterzogen];</p> <p>(<sup>1</sup>) oder II.2. Die Katzen (<sup>1</sup>)/Frettchen (<sup>1</sup>)</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;</p> <p>b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;</p> <p>(<sup>1</sup>) entweder (c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen];</p> <p>(<sup>1</sup>) oder (c) sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen, und</p> <p>i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet</p> <p>(<sup>1</sup>) entweder (i) von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers (<sup>2</sup>), aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten];</p> <p>(<sup>1</sup>) oder (i) vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;</p> <p>d) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]</p>								
<p>(<sup>1</sup>) oder II.2. Die Hunde (<sup>1</sup>)/Katzen (<sup>1</sup>)/Frettchen (<sup>1</sup>) sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum gemäß Feld I.13 bestimmt, die/das gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen ist, und</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf;</p> <p>b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet;</p> <p>c) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]</p> <p>II.3. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B (<sup>4</sup>) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (<sup>1</sup>):</p> <table data-bbox="347 1323 807 1406"> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung		
Krankheit	Entscheidung							
Krankheit	Entscheidung							
Krankheit	Entscheidung							
<b>Erläuterungen</b>								
<b>Teil I:</b>								
Feld I.6: <i>Nr(n)</i> , der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.								
Feld I.19: Den entsprechenden KN-Code angeben: 01 06 19, 01 06 31, 01 06 32 oder 01 06 39.								
Feld I.31: <i>Identifizierungssystem</i> : Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus. Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen Ausweis angeben.								
Kennnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen alphanumerische Tätowierungsnummer oder alphanumerischen Transponder-Code angeben.								
Passnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen den einmaligen alphanumerischen Code des Ausweises angeben.								

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.								
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Die Bescheinigungsanforderungen gelten nur für Vögel, die im Rahmen eines durch die Entscheidung 2007/598/EG der Kommission genehmigten Schutzimpfplans gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.</p> <p>(<sup>3</sup>) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.2 ist entsprechend Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission zu erstellen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.</p> <p>Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p> <p>Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin oder des Tierarztes/der Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde ermächtigt ist.</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										